



Hier stellen wir Ihnen die

**Lärmschutzsatzung der Stadt Lauingen (Donau)  
zum Bebauungsplan „Ostenstraße“**

informativ zur Verfügung. Diese ist seit 28.07.2020 in Kraft.

Es handelt sich hierbei um **keine** rechtssichere Ausfertigung.

Diese erhalten Sie im

**Rathaus der Stadt Lauingen (Donau)  
Herzog-Georg-Straße 17  
Hauptverwaltung - Zimmer-Nr. 119**



## **Lärmschutzsatzung der Stadt Lauingen (Donau) zum Bebauungsplan „Ostendstraße“**

---

### **Präambel:**

Die Stadt Lauingen (Donau) erstattet zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Ostendstraße“ Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden, an denen die Verkehrslärmbelastung durch Schienenverkehr aufgrund der Planung erhöht wird.

Aufgrund des Art. 23 BayGO erlässt die Stadt Lauingen (Donau) nachfolgende Satzung:

### **§ 1 Zweck der Satzung:**

Zweck dieser Satzung ist die Bestimmung von Art und Umfang notwendiger Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen und der Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung von Kosten für notwendige Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Ostendstraße“.

### **§ 2 Geltungsbereich der Satzung:**

Die Satzung gilt für den in der Anlage 1 (Maßstab 1:750) abgegrenzten Bereich. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich umfasst einen Abschnitt, in dem durch die Umsetzung des Bebauungsplanes „Ostendstraße“ Verkehrslärmbelastung durch Reflexionen des Zuglärms wesentlich erhöht werden.

### **§ 3 Anspruch auf Kostenerstattung für Schallschutzmaßnahmen;**

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung werden Kosten für die Herstellung von Schallschutzmaßnahmen an Räumen in baulichen Anlagen, an denen aufgrund der Errichtung einer Lärmschutzwand parallel zur Bahnlinie im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes „Ostendstraße“ durch Reflexionen des Schienenlärms durch die Schallschutzwand Beurteilungspegel durch Schienenlärm nachts um mindestens 0,1 db(A) erhöht und dadurch 60 db(A) nachts (weiter) überschritten werden, nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung erstattet.

Ob nach den genannten Kriterien Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist für jeden schutzbedürftigen Raum getrennt zu ermitteln. Die Fassadenabschnitte und Geschosse, an denen nach der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Ostendstraße“ die Kriterien erfüllt sind, sind in der Anlage 1 farbig rot oder grün aufgeführt. Für die in Anlage 1 rot markierten Fassaden besteht ein Anspruch im Erdgeschoss und in den Obergeschossen, in den grün markierten Bereichen besteht ein Anspruch nur in den Obergeschossen.

- (2) Erstattungsberechtigter ist der Eigentümer des Grundstücks mit der baulichen Anlage. Ihm gleichgestellt sind Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigte.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt für Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen in Gebäuden. Schutzbedürftige Räume im Sinne dieser Satzung sind (nur)

Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und zudem (kumulativ) zum Schlafen dienen, das sind:

- Schlafzimmer
- Kinderzimmer
- Gästezimmer.

- (4) Die Kostenerstattung erfolgt nur für Schallschutzmaßnahmen an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Gebäuden und nur soweit die baulichen Anforderungen an den Lärmschutz aus gesetzlichen Vorgaben, welche zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes galten, bei der Errichtung des Gebäudes eingehalten wurden.
- (5) Maßgeblich ist die genehmigte bauliche Nutzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung.

#### **§ 4 Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen**

- (1) Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Satzung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume gemäß nachstehend Abs. 2 Einwirkungen durch Schienenlärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen.
- (2) Umfassungsbauteile gemäß vorstehend Abs. 1 sind Bauteile, die schutzbedürftige Räume baulicher Anlagen nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rollladenkästen, nicht jedoch Wände, Dächer sowie Decken unter nicht ausgebauten Dächern.
- (3) Die Schalldämmung von Umfassungsbauteilen ist so zu verbessern, dass die Außenfläche des Fensters/der Türen inkl. Rollladenkästen des Raumes das nach der Gleichung (1) oder (2) der Anlage zur 24. BImSchV errechnete erforderliche bewerte Schalldämm-Maß nicht unterschreitet. Ist eine Verbesserung notwendig, so soll die Verbesserung bei einzelnen Umfassungsbauteilen mindestens 5 Dezibel betragen.
- (4) Die vorhandenen bewerten Schalldämm-Maße der einzelnen Umfassungsbauteile werden nach den Ausführungsbeispielen in dem Beiblatt 1 zu DIN 4109, Ausgabe November 1989, bestimmt. Entsprechen sie nicht den Ausführungsbeispielen, werden sie nach der Norm DIN 55210 Teil 5, Ausgabe Juli 1985 ermittelt. Die Normblätter können im Bauamt der Stadt Lauingen (Donau) eingesehen werden.
- (5) Das erforderliche bewerte Schalldämm-Maß eines einzelnen zu verbessernden Bauteils wird nach der Gleichung (3) der Anlage zur 24. BImSchV berechnet.
- (6) Das zu verbessernde Schalldämm-Maß der gesamten Außenflächen der Fenster/Türen inkl. Rollladenkästen eines Raumes wird nach der Gleichung (4) der Anlage zur 24. BImSchV berechnet.

#### **§ 5 Umfang des Erstattungsanspruchs:**

- (1) Zu den Kosten, die der Erstattung zugrunde zu legen sind, gehören:
  1. die Kosten für notwendige Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen im Sinne dieser Satzung,

2. insbesondere die Kosten des Einbaus neuer Fenster/Türen und Rollladenkästen und Lüftungsanlagen einschließlich aller dazugehörigen Nebenarbeiten (z.B. Verputz- und Malerarbeiten), die Kosten des Ausbaus der Altfenster/Alttüren nebst Rollladenkästen und deren Abtransport sowie umweltgerechte Entsorgung.
  3. Mehrkosten, die nicht durch den erforderlichen Lärmschutz bedingt sind (z.B. Einbau größerer Fenster/Türen, Rollladenkästen mit elektrischem Antrieb usw) werden bei der Berechnung der der Erstattung zugrunde zu legenden Kosten nicht berücksichtigt. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen nicht die Kosten einer Rechtsberatung, die Unterhalts-, Erneuerungs- sowie Versicherungskosten, sowie die Betriebskosten von Lüftern.
- (2) Die Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch maximal bis zu den in Absatz 3 bestimmten Höchstbeträgen
- (3) Für die erstattungsfähigen Kosten werden folgende Höchstbeträge festgesetzt:
- Für Schallschutzfenster/-türen inkl. Rollladenkästen einschließlich Ausbau, Entsorgung und Anpassungsarbeiten je Quadratmeter Fenster-/Türfläche inkl. Rollladenkasten: 100 Euro
- Für Lüftungseinrichtungen je Raum 300 Euro

#### **§ 6 Geltendmachung des Erstattungsanspruchs:**

Ansprüche auf Kostenerstattung können innerhalb des Zeitraums nach Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens jedoch mit der Errichtung der Lärmschutzwand entlang der Bahnlinie im Süden des Baugebietes „Ostendstraße“, längstens bis ein Jahr nach Inbetriebnahme der Lärmschutzwand durch schriftlichen Antrag bei der Stadt Lauingen (Donau) geltend gemacht werden. Die Inbetriebnahme der Lärmschutzwand wird ortsüblich bekannt gemacht.

#### **§ 7 Verfahren:**

Die Bestimmung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen sowie die Erstattung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt:

1. Die Eigentümer bzw. Erstattungsberechtigten im Sinne dieser Satzung machen ihren Anspruch durch schriftlichen Antrag bei der Stadt geltend.
2. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wird durch einen externen Beauftragten geprüft, ob und welche Schallschutzmaßnahmen notwendig sind. Feststellungen, die bei der Ortsbesichtigung getroffen wurden, sind aktenkundig zu dokumentieren.
3. Die Stadt teilt dem Eigentümer bzw. Erstattungsberechtigten im Sinne dieser Satzung die notwendigen Schallschutzmaßnahmen (z.B. Art und Klasse der Lärmschutzfenster) mit.
4. Der Eigentümer bzw. Erstattungsberechtigte im Sinne dieser Satzung holt mindestens 3 Angebote zur Herstellung der Lärmschutzmaßnahmen ein und legt diese der Stadt zur Prüfung der Angemessenheit vor.
5. Die Stadt schließt vor Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen mit dem Eigentümer bzw. mit dem Erstattungsberechtigten im Sinne dieser Satzung eine Vereinbarung über die Erstattung. Die Vereinbarung enthält insbesondere:

Eine Aufstellung der schutzbedürftigen Räume, für die Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden

Eine kurze Beschreibung der Schallschutzmaßnahmen,  
die Höhe des Erstattungsbetrages  
die Festlegung, dass die Erstattung nach Durchführung der Schallschutzmaßnahmen  
und Vorlage der Originalrechnungen nach Maßgabe des geprüften  
Rechnungsbetrages erfolgt  
die Verpflichtung des Eigentümers, die Fertigstellung der Schallschutzmaßnahmen  
der Stadt anzuzeigen und der Stadt zu gestatten, nach vorheriger Terminabsprache  
die fertig gestellten Schallschutzmaßnahmen zu prüfen

6. die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen darf nicht vor Abschluss der Vereinbarung  
begonnen werden

7. die Erstattung erfolgt nach Fertigstellung der Schallschutzmaßnahmen und Feststellung  
der Richtigkeit einer prüffähigen Originalrechnung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), 23. Juli 2020  
Stadt Lauingen (Donau)

Katja Müller  
1. Bürgermeisterin

# Geltungsbereich - Lärmschutzsatzung

## Legende

Rot = Anspruch im Erdgeschoss und in den Obergeschossen

Grün = Anspruch nur in den Obergeschossen

## Erklärung

Der Anspruch gilt nur für den markierten Teilbereich der jeweiligen Fassade



## Legende



Geltungsbereich

© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

Maßstab 1:750

